

112.5

## **Anhang C: Zulassungspraktikum zum Bachelorstudiengang Logopädie**

vom 1. September 2017 (Stand 1. Juli 2022)

Die Studien- und Prüfungsordnung Pädagogische Hochschule FHNW (PH FHNW) vom 1. Januar 2017 sieht in § 3 Abs. 1 lit. b ein Praktikum zur Zulassung zum Bachelorstudiengang Logopädie vor. Der Direktor PH FHNW erlässt dazu gestützt auf § 4 Abs. 2 Studienreglement Logopädie vom 1. September 2017 die folgenden Bestimmungen:

### **1. Zweck**

Logopädinnen und Logopäden arbeiten mit Menschen jeden Alters, die Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen zeigen und in ihrer Kommunikationsfähigkeit als beeinträchtigt wahrgenommen werden. Das Zulassungspraktikum dient dem Kennenlernen von sozialen und institutionellen Aspekten der späteren beruflichen Tätigkeit sowie der Klärung der eigenen Studien- und Berufsmotivation. Das Praktikum soll den direkten Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in einem beruflichen Kontext, nicht aber notwendigerweise an einer logopädischen Arbeitsstelle gewährleisten.<sup>1</sup>

### **2. Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Das Zulassungspraktikum dauert 12 Wochen bei einem Beschäftigungsgrad von mind. 80 %. Das Praktikum kann in Teilzeit absolviert werden und dauert dann entsprechend länger.

<sup>2</sup> Der Nachweis einer formal und inhaltlich äquivalenten Beschäftigung in einer pädagogischen, sozialen oder medizinischen Einrichtung gilt als Praktikumsnachweis.

<sup>3</sup> In der Wahl der Praktikumsform (Tagespraktika, Blockpraktika, anderes) und des Praktikumsortes (in den Bereichen Pädagogik, Soziales, Gesundheit) sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber frei. Das Praktikum kann zudem kumulativ erbracht und auf verschiedene Praktikumsformen und -orte aufgeteilt werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

Beispiele:

- Praktikum in pädagogischen oder sozialen Institutionen wie z.B. Kindertagesstätte, Schule, Jugendarbeit, sozialpädagogische Einrichtung, Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätte, etc.)
- Praktikum in einer integrativen/inklusiven Schule mit Einblick in unterschiedliche Fördersettings oder in einer Sonderschule
- Praktikum im Asylbereich
- Praktikum in einer medizinischen Einrichtung (z.B. Akut- oder Rehabilitationsklinik)

<sup>1</sup> Anpassung der formalen Anforderungen an die Zulassung (Ergänzung vom 1. September 2022)

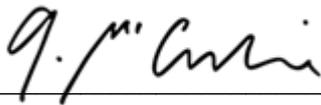
<sup>4</sup> Für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Logopädie sind bei der Anmeldung die Arbeitsverträge mit den gewählten Einrichtungen oder sofern bereits vorhanden die Arbeitszeugnisse respektive Arbeitsbestätigungen beizulegen. Sollten die Arbeitszeugnisse respektive Arbeitsbestätigungen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, sind sie bis spätestens zum 1. September vor Studienbeginn der Zentralen Studienadministration der PH FHNW (ZSA) nachzureichen.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. Juli 2022

---

Ort, Datum



---

Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor